

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 282/10 B

L 5 U 10/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 U 23/02 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. April 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat einen solchen aber nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 3 Der Kläger macht geltend, das LSG sei zwei Beweisanträgen, die er als anwaltlich nicht vertretener Beteiligter dort gestellt und aufrechterhalten habe, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Er habe beantragt, zum Ausmaß der die Wirbelsäule belastenden Tätigkeiten den Zeugen O. zu vernehmen sowie ein arbeitstechnisches Gutachten einzuholen. Er trägt auch vor, das LSG habe den Anspruch auf Feststellung der BK 2108 mit der Begründung abgelehnt, die medizinischen Voraussetzungen seien nicht gegeben, insbesondere fehle es an einem belastungskonformen Schadensbild. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass das LSG sich von seinem geschilderten Rechtsstandpunkt ausgehend hätte gedrängt fühlen müssen, die vom Kläger beantragten Beweise zu erheben. Verneint das LSG ein belastungskonformes Schadensbild, genügt es nicht zu behaupten, weitere Ermittlungen zur beruflich bedingten Belastung der Wirbelsäule hätten ein größeres Maß an beruflicher Belastung ergeben als vom LSG angenommen. Daraus lässt sich nicht entnehmen, dass das LSG sich hätte gezwungen sehen müssen, zu den arbeitstechnischen Voraussetzungen weiter zu ermitteln, denn der Kläger hat nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass weitere Erkenntnisse auf dem Gebiet der beruflichen Belastung an dem Fehlen der medizinischen Voraussetzungen für die Feststellung einer BK 2108 etwas hätten ändern können.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

